

Zahlungen an Organmitglieder und Vereinsmitarbeiter

Steuer-Ausschuss informiert über aktuelle Rechtsfragen und Grundbegriffe für die tägliche Vereinsarbeit

In den letzten Jahren hat dieses Thema immer mehr an Bedeutung gewonnen, da immer mehr Vereine und vor allem auch Verbände dazu übergehen, die Tätigkeiten für den Verein – wie auch immer – zu honorieren. Auch der Trend zu immer mehr hauptamtlicher Vereinstätigkeit ist unverkennbar. Wenig bekannt sind die rechtlichen Hürden und Anforderungen der Rechtsprechung sowie der Verwaltungsanweisungen, die ein Verein erfüllen muss, damit eine in der Sache berechnete Vergütung nicht zur Falle für den Verein wird und sogar die Gemeinnützigkeit auf dem Spiel steht. Sowohl die vereinsrechtlichen, wie auch die steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen müssen dem Vorstand präsent sein.

1. Allgemein

Der BGH hat mit Beschluss v. 3. 12. 2007 - II ZR 22/07 festgestellt, dass Zahlungen, die ein Verein an seine ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder als Entschädigung für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft leistet, satzungswidrig sind, wenn nicht die Vereinsatzung derartige Tätigkeitsvergütungen explizit zulässt.

Entscheidend für die zivil- wie abgabenrechtliche Behandlung von Zahlungen an Vorstandsmitglieder ist die Frage, ob die Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit gemäß Satzung ehrenamtlich oder entgeltlich ausüben. Während ein Aufwendersatz in beiden Fällen ohne Weiteres zulässig ist, kommt eine Tätigkeitsvergütung nur bei satzungsmäßiger Ermächtigung in Betracht. Zudem ist einem gemeinnützigen Verein die Gemeinnützigkeit abzuerkennen, wenn er seinem Vorstand eine Vergütung zahlt, obwohl der Vorstand nach der Vereinsatzung ehrenamtlich tätig ist (BFH, Beschluss v. 8. 8. 2001 - I B 40/01).

2. Aufwendersatz (zivilrechtlich) = Auslagenersatz (steuerlich) und durchlaufende Gelder

Übt das Vorstandsmitglied seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, bildet das Auftragsrecht (§§ 662 ff. BGB) die Grundlage für das schuldrechtliche Verhältnis zwischen ihm und dem Verein. Mit der Bestellung zum Vorstandsmitglied wird gleichzeitig ein Auftragsverhältnis mit dem Ver-

ein begründet. Aufgrund dieses Auftragsverhältnisses hat das Vorstandsmitglied gegen den Verein gem. § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz der im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes getätigten Aufwendungen. Ein Ersatzanspruch besteht allerdings nur dann, wenn das Vorstandsmitglied die Aufwendungen für erforderlich halten durfte. Sie müssen nur erstattet werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Insbesondere für folgende nachgewiesene Aufwendungen kann das Vorstandsmitglied nach Auftragsgrundsätzen regelmäßig steuer- und sozialversicherungsfreien Ersatz verlangen: Reisekosten; Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 € je gefahrenem Kilometer, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Parkgebühren (nicht erstattungsfähig sind Buß- oder Verwarnungsgelder, z. B. für falsches Parken oder Geschwindigkeitsüberschreitungen), Telefonkosten, Verpflegungsaufwendungen (Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 6 €; Abwesenheit zwischen 14 und 24 Stunden: 12 €; Abwesenheit mindestens 24 Stunden: 24 €), Übernachtungskosten, Büromaterialien und Porti.

Sofern ein höherer Ansatz als die obigen steuerfreien Pauschalen für Kilometergeld und Reisekosten erstattet werden soll, ist der Nachweis der tatsächlich ent-



Tipps vom Experten: Wolfgang Ziegler, Vorsitzender des Steuer-Ausschusses des BDK, informiert über aktuelle Rechts- und Steuerfragen.

standenen Kosten durch entsprechende Belege (Quittungen, Rechnungen) zu erbringen.

Diese Belege sind nach den steuerlichen Vorschriften aufbewahrungspflichtig und bis zu zehn Jahre in der Vereinsbuchhaltung aufzubewahren. Eine Vergütung für seine Tätigkeit oder eine Entschädigung für einen etwaigen Verdienstaustausch erhält das ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglied hingegen nicht.

Erstattet werden weiterhin verauslagte Vergütungen für Leistungen, die Dritte für den Verein erbracht haben (durchlaufende Gelder).

3. Aufwandsentschädigungen, pauschaler Aufwendersatz, Sitzungsgelder, Tagesgelder

Sollen die Vorstandsmitglieder eines Vereins nicht nur den Ersatz ihrer Auslagen, sondern auch eine Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft erhalten, ist dazu aus vereinsrechtlicher Sicht eine entsprechende Satzungsbestimmung erforderlich. Wird eine Tätigkeitsvergütung ohne satzungsmäßige Grundlage gezahlt, kann der Verein die Herausgabe nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen verlangen. Zudem ist dem Vorstand, der derartige Zahlungen veranlasst und entgegengenommen hat, eine Ver-



letzung seiner Vorstandspflichten anzulasten. Häufig wird übersehen, dass auch pauschale Aufwandsentschädigungen, die beispielsweise als Sitzungs- oder Tagegeld bezeichnet werden, eine Vergütungskomponente enthalten, wenn dem pauschalen Aufwandsersatz tatsächlich keine oder nur geringe Aufwendungen oder Auslagen gegenüberstehen.

a) Ehrenamtspauschale (§ 3-Nr. 26 a EStG)

Eine Besonderheit ist im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit zu beachten: Zahlt ein gemeinnütziger Verein seinem nebenberuflichen Vorstandsmitglied eine jährliche Aufwandsentschädigung von bis zu 500 €, ist dieser Betrag nach § 3 Nr. 26a EStG von der Einkommensteuer befreit. Der Gesetzgeber möchte damit das soziale Engagement seiner Bürger fördern. Das BMF hat mit Schreiben 25.11.2008 ausführlich zu den Neuerungen Stellung genommen.

Der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) er-

laubt steuer- und sozialversicherungsfreie Vergütungen in gemeinnützigen Vereinen. Voraussetzung ist lediglich, dass die Tätigkeit nebenberuflich, im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb (nicht in der Vermögensverwaltung und nicht beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb) erfolgt und die Vergütung dafür nicht unangemessen hoch ist. Vereine können oder wollen aber oft keine Vergütungen für die Vorstandsarbeit und andere Tätigkeiten zahlen und beschränken sich auf den Ersatz tatsächlich angefallener Aufwendungen. Hier kann der Ehrenamtsfreibetrag aber eine deutliche Vereinfachung sein.

Grundsätzlich müssen nämlich alle Aufwendungen, die steuerfrei ersetzt werden, einzeln nachgewiesen werden. Nur bei den Reisekosten gibt es Pauschalen (Kilometerpauschale und Verpflegungsmehraufwendungen). Auch hier müssen aber Strecke und Dauer der Reise dokumentiert werden. Für alle anderen Kosten, die durch die Vereinsarbeit entstanden, müssen Einzelnachweise vorgelegt werden. Andernfalls würde die Zahlungs-

gen als Lohn behandelt werden – mit entsprechenden Abgaben.

Vielfach ist ein Einzelnachweis schwierig. Das gilt z. B. für die Nutzung des privaten Telefonanschlusses, von EDV-Geräten oder des heimischen Arbeitszimmers. Hier bringt die Ehrenamtspauschale eine deutliche Erleichterung: Der Einzelnachweis der Aufwendungen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010). Überschreiten die tatsächlichen Kosten aber den Pauschalbetrag von 500 Euro wird ein Einzelnachweis über die Gesamtkosten erforderlich sein, damit eine steuerfreie Erstattung möglich ist. In der Rechtsprechung jedenfalls findet sich die Auffassung, dass die Übungsleiterpauschale – und damit analog der Ehrenamtsfreibetrag – die Wirkung einer Werbungskosten-/Betriebsausgabepauschale hat (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.12.2007, 7 K 3121/05 B); bei einer nebenberuflichen Tätigkeit gelten die Regeln des § 22 Nr. 3 EStG.